



An das
Bundesministerium für Europa,
Integration und Äußeres
Minoritenplatz 8
1010 Wien

per E-Mail: abtviii2@bmeia.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 08. März 2017
Zl. B,K-162/080317/DR,SE

GZ: BMEIA-AT.4.36.42/0002-VIII.2b/2017

Betreff: Bundesgesetz, mit dem ein Integrationsgesetz und ein Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz erlassen sowie das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Allgemeines

Integration ist eine komplexe Querschnittsmaterie, sie verlangt von allen Ebenen des Staates ein Zusammenwirken, denn von einer gelungenen Integration hängen so viele Dinge ab, die Österreich in den letzten Jahren zu einem lebenswerten Land gemacht haben. Lebenswert im wahrsten Sinne des Wortes. Es ist die Vermittlung jener Werte, die in unserer Gesellschaft für ein gedeihliches Zusammenleben aller Menschen als wertvoll erachtet werden, damit eben das Leben gelingen kann.

Die Politik ist auf allen Ebenen des Staates gefordert, um diese Lebensqualität und diese Grundwerte auf jene neue Situation auszurichten, mit der wir seit dem Flüchtlingsstrom aus dem Nahen und Mittleren Osten seit 2015 und den damit einhergehenden Begleitumständen in verstärkter Form konfrontiert sind.



Das Programm, auf das sich die Bundesregierung 2017/18 Anfang des Jahres geeinigt hat, listet die wichtigsten und wesentlichen Herausforderungen auf, vor die nicht nur der Staatsapparat, sondern das ganze Land und seine Gesellschaft gestellt sind.

Österreich soll zum Beispiel wettbewerbsfähig und lebenswert sein, es soll sich der Bildung und Innovation verschreiben, nachhaltig wirtschaften, es soll nach den neuesten Regeln der Kunst verwaltet werden, vor allem soll es sicher und einig sein. Letztlich muss es seine Stellung in Europa und in der Welt behaupten.

Diese Ziele sind kommunizierende Gefäße, jedes Kapitel wirkt sich auf die anderen aus. Eine besondere und hervorragende Rolle spielt dabei, dass uns die Integration einer großen Anzahl von Menschen gelingen muss, um diese Ziele auch zu erreichen.

Eine gelungene Integration entsteht nicht allein durch Vorgaben eines zentralen Gesetzgebers, sondern sie wächst in erster Linie durch die Sicherung des Daseins (Daseinsvorsorge) der Menschen in den Gemeinden, durch Bildung, Kommunikation und gesellschaftlichen Zusammenhalt. Sie wird in unserem föderalen System außerdem durch Regelungen und Maßnahmen der Länder gewährleistet. Ein gesunder Mix all dieser Funktionen garantiert jedem und jeder von uns auch nachhaltig eine innere Sicherheit, von der auch wirtschaftliche Entwicklung und Wohlfahrt abhängen. Bildung und ein funktionierendes Gemeinwesen sind dabei auch jene schwer bewertbaren, aber unerlässlichen Faktoren, welche eine erfolgreiche Standortpolitik, Nachhaltigkeit und Innovation unterstützen.

Insoweit wird der flexible Ansatz des Integrationsgesetzes begrüßt, nach dem auch ein geeignetes Monitoring die Möglichkeit zur sinnvollen Weiterentwicklung der integrationspolitischen Ansätze ermöglichen kann.

Bei der Umsetzung von legislativen Maßnahmen auf diesem Gebiet muss nicht nur die verteilte Kompetenzlage beachtet werden, sondern es muss auch auf die heterogene Struktur des Landes und die teilweise (noch) unterschiedlichen Ansätze der Bundesländer Rücksicht genommen werden, allerdings auch auf die vorhandenen Kapazitäten. Auch dies kann nur mit einem flexiblen Ansatz gelingen.

Auf die Österreichischen Gemeinden kommen laut Entwurf des Integrationsgesetzes keine neuen Verpflichtungen hinzu. Die Gemeinden haben aber mit ihrem bisherigen Engagement bewiesen, dass sie die in dem vorliegenden Gesetz verfolgten Ziele, nämlich die möglichst rasche Integration rechtmäßig in Österreich aufhältiger Personen in die österreichische Gesellschaft auch aus eigenem Interesse unterstützen. Wie im Vorblatt des Entwurfes richtig angeführt gibt es keine Alternative als eine rasche Integration, denn in Ermangelung einer solchen wäre mit steigenden Arbeitslosenquoten und erhöhten Ausgaben für Sozialhilfeleistungen zu rechnen, was wiederum die Kommunen belasten würde.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Grundpfeiler für den gelingenden Integrationsprozess sind Spracherwerb und Wertevermittlung. Deutschkurse (§4 des Entwurfs) sowie Werte- und Orientierungskurse (§ 5) stehen daher im Zentrum des Entwurfes, das Prinzip des „Förderns und Forderns“ wird begrüßt.

Das Gesetz verfolgt jedoch auch noch den Zweck einer institutionenübergreifenden Zusammenarbeit, hier wird etwa der Integrationsbeirat auf eine neue rechtliche Basis gestellt (§ 19).

In diesem Zusammenhang ist das Integrationsgesetz auch mit flankierenden Entwürfen des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zu lesen, welche vor allem die Hinführung der Menschen in den Arbeitsmarkt bezwecken.

Von Gemeinden, die Flüchtlinge beherbergen, wurde immer wieder an die Bundespolitik herangetragen, dass es für die Flüchtlinge persönlich besser und dem Klima in der Gemeinde zuträglicher ist, wenn die Menschen in einer lokalen Gemeinschaft verankert sind und einer sinnvollen Beschäftigung nachgehen können. Die Möglichkeit, Flüchtlinge für gemeinnützige Tätigkeiten heranziehen zu können, ist ein wichtiger Schritt. Durch die Verankerung in einem Gemeinwesen und die Übertragung von Aufgaben wachsen nicht nur das Selbstwert- und Verantwortungsgefühl, es wird auch das Rückgrat für einen geordneten Tagesablauf geschaffen. Dies ist vor allem bei jungen Erwachsenen von Bedeutung, welche nicht mehr die Stütze eines geordneten Tagesablaufes etwa mit dem Schulbesuch haben.

Das Integrationsgesetz macht deutlich, dass der Prozess der Integration keine Einbahnstraße ist. Vielmehr macht es deutlich, dass jemand, der in Österreich dauerhaft bleiben will, auch gewisse Spielregeln einzuhalten hat. Der gesamtgesellschaftliche Prozess der Integration, für dessen Gelingen die Mitwirkung der betroffenen Personen unerlässlich ist, wird durch eine so genannte Integrationsvereinbarung eingefordert (§ 7). Diese ist der Angelpunkt des Verständnisses vom „Fordern und Fördern“.

Eine solche Integrationsvereinbarung gibt es in der Praxis schon in einigen Bundesländern, und soll nunmehr auch auf die anderen Bundesländer ausgeweitet werden. Auch hier zeigt sich, dass das vorliegende Gesetz aufgrund der vorliegenden Ist-Situation schwerlich aus einem Guss sein kann, es muss zum Teil auf bestehende Landesregelungen aufsetzen und bestimmte regionale und sektorielle Voraussetzungen berücksichtigen.

Für die Integration ist es eminent wichtig, dass jene Einrichtungen der Gemeinden und der Zivilgesellschaft, die schon jetzt eine aufopfernde Arbeit leisten, auch weiterhin entsprechende Förderungen erhalten (§ 16) und ein intensives und kompetenzübergreifendes Integrationsmonitoring (§ 17) eingeführt wird. Gerade für

die Erhebung des Status Quo und die Wirksamkeit von einzelnen Maßnahmen wird es nötig sein, umfassende Daten aus den Bereichen Asyl, Bildung, Sozialleistungen, Arbeitsmarkt, Deutsch-und Wertekurse zu erheben und daraus allenfalls neue Strategien und Schritte zu entwickeln.

Dem vorliegenden Entwurf ist auch in Artikel 2 bis 7 ein so genanntes Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz und diverse korrespondierende Änderungen bestehender Gesetze vor allem des Fremdenrechtes angeschlossen. All diese Änderungen werden aus kommunaler Sicht als sinnvoll erachtet, unter anderem auch deshalb, weil der möglichst frühzeitige Ansatz der Integrationsmaßnahmen effektiver ist und eine bessere Prognose gewährleistet.

Der Österreichische Gemeindebund begrüßt daher den vorliegenden Entwurf.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Der Präsident:

Leiss e.h.

Mödlhammer e.h.

Dr. Walter Leiss

Prof. Helmut Mödlhammer

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände

Die Mitglieder des Präsidiums

Büro Brüssel